



Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung, SEFV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 4^{bis}–5

^{4bis} Das Kostenkomitee erstellt aufgrund der Überprüfung nach Absatz 4 einen zusammenfassenden Prüfbericht zuhanden der Kommission. Es beantragt darin die Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten.

^{4ter} Die Kommission ersucht das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), innerhalb von drei Monaten zu den Kostenstudien und zum Prüfbericht Stellung zu nehmen.

⁵ Die Kommission legt gestützt auf die Kostenstudien, die Überprüfung nach Absatz 4 und den Prüfbericht sowie in Kenntnis der Stellungnahme des UVEK die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten für jede Kernanlage fest.

Art. 5 Abs. 1 Bst. a

¹ Als Verwaltungskosten gelten insbesondere:

- a. die Taggelder und Entschädigungen für die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees sowie der Fach- und Arbeitsgruppen;

¹ SR 732.17

Art. 14 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Kommission legt jeweils den Kreditrahmen für die Auszahlung von Fondsmitteln für die nachfolgende fünfjährige Veranlagungsperiode nach Artikel 9 Absatz 1 fest. Dafür stützt sie sich auf:

- a. die von ihr festgelegte voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten;

Art. 19 Abs. 3

³ Für die Berechnung der Rückstellungen ist sinngemäss das finanzmathematische Modell zur Berechnung der Beiträge unter Berücksichtigung der Parameter nach Anhang 1 zu verwenden.

Art. 20 Organe

Die Organe der Fonds sind:

- a. die Kommission;
- b. der Kommissionsausschuss;
- c. das Anlagekomitee;
- d. das Kostenkomitee;
- e. die Geschäftsstelle;
- f. die Revisionsstelle.

Art. 20a Wahl und Amtsdauer

¹ Die Mitglieder der Kommission und die Revisionsstelle werden vom Bundesrat gewählt.

² Die Mitglieder der Komitees sowie die Geschäftsstelle werden von der Kommission gewählt.

³ Die Amtsdauer beträgt jeweils vier Jahre und richtet sich nach der Legislaturperiode des Nationalrats. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁴ Das Mandat von Mitgliedern der Kommission und der Komitees sowie der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle, die während der Amtsdauer gewählt werden, endet mit deren Ablauf.

⁵ Für Mitglieder der Kommission und der Komitees gilt sinngemäss die Amtszeitbeschränkung nach Artikel 8*i* der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV).

² SR 172.010.1

Art. 20b Vertretung in der Kommission und in den Komitees

¹ Die Eigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung, höchstens aber auf einen Drittel der Sitze in der Kommission und in den Komitees.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UVEK, des ENSI und von Unternehmen, die im Auftrag des Stilllegungs- und des Entsorgungsfonds bei der Prüfung der Kostenstudien mitgewirkt haben, sind nicht als Mitglieder der Kommission oder der Komitees wählbar.

³ Für die Vertretung der Geschlechter und der Sprachregionen in der Kommission und in den Komitees gelten die Artikel 8c Absatz 1 und 8c^{bis} Absatz 1 RVOV³ sinngemäss. Von diesen Vorgaben kann aus Gründen der Qualifikation ausnahmsweise abgewichen werden.

Art. 21 Grösse und Zusammensetzung der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees

¹ Die Kommission hat höchstens zehn Mitglieder.

² Der Kommissionsausschuss hat vier Mitglieder und setzt sich zusammen aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission;
- b. einem Kommissionsmitglied, das von den Eigentümern vorgeschlagen wird; und
- c. den Vorsitzenden des Anlagekomitees und des Kostenkomitees.

³ Das Anlagekomitee und das Kostenkomitee haben jeweils 8–12 Mitglieder. Beide Komitees setzen sich zusammen aus Kommissionsmitgliedern und weiteren von der Kommission gewählten Fachleuten.

⁴ Das Präsidium und das Vizepräsidium der Kommission sowie den Vorsitz des Kommissionsausschusses und der Komitees führt jeweils ein unabhängiges Kommissionsmitglied (Art. 21a Abs. 1).

Art. 21a Abs. 1

¹ Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees, die nicht die Eigentümer vertreten (unabhängige Mitglieder), dürfen zu den Eigentümern in keiner Beziehung stehen, die den Anschein der Voreingenommenheit erwecken kann.

Art. 21b Verschwiegenheit

¹ Die Beratungen der Kommission, des Kommissionsausschusses, der Komitees sowie der Fach- und Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich. Die Beratungen und Unterlagen sind vertraulich, soweit die öffentlichen Interessen an deren Geheimhaltung überwiegen.

³ SR 172.010.1

² Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees sowie die übrigen an Sitzungen teilnehmenden Personen unterstehen den für die Angestellten des Bundes geltenden Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit und die Zeugnispflicht.

³ Zuständige Behörde nach Artikel 320 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches⁴ ist das UVEK.

⁴ Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch für ausgeschiedene Mitglieder bestehen.

Art. 21c Entschädigung

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich die Entschädigung der Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees sinngemäss nach den Artikeln 8/–8/ RVOV⁵ für marktorientierte Kommissionen der Kategorie M2/A. Bei Teilzeitpensen legt das UVEK den Beschäftigungsgrad fest.

² Für die Vorsitzenden des Kommissionsausschusses und der Komitees gelten die Ansätze für eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

³ Für unabhängige Mitglieder kann das UVEK die Ansätze höchstens um 50 Prozent erhöhen.

Art. 21d Ausstandsgründe

¹ Die unabhängigen Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees treten in den Ausstand, wenn ein Interessenkonflikt im Zusammenhang mit ihrer Person oder ihren Arbeit- beziehungsweise Auftraggebern besteht.

² Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees, welche die Eigentümer vertreten, treten in den Ausstand, wenn ein Interessenkonflikt besteht:

- a. bei Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung der vertretenen Eigentümer und dem Stilllegungs- oder dem Entsorgungsfonds; oder
- b. im Zusammenhang mit ihrer Person.

Art. 22 Fach- und Arbeitsgruppen

¹ Die Kommission kann Fach- und Arbeitsgruppen bilden, die sich aus Kommissionsmitgliedern, Komiteemitgliedern und beigezogenen Fachleuten zusammensetzen.

² Die Eigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung, höchstens aber auf einen Drittel der Sitze in der jeweiligen Fach- und Arbeitsgruppe.

³ Den Vorsitz der Fach- und Arbeitsgruppen führt jeweils ein unabhängiges Kommissionsmitglied.

⁴ Die Fach- und Arbeitsgruppen erarbeiten Entscheidungsgrundlagen für die Kommission.

⁴ SR 311.0

⁵ SR 172.010.1

Art. 22a Gemeinsamer Auftrag

Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees streben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten an, dass der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds ausreichend finanziert sind, damit mit hoher Wahrscheinlichkeit keine ungedeckten Kosten verbleiben.

Art. 23 Sachüberschrift und Bst. a, a^{ter}, e und q–r

Aufgaben der Kommission

Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie legt die Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudie im Einzelfall fest.
- a^{ter}. Sie legt die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten im Einzelfall fest.
- e. Sie beschliesst über Höhe und Zeitpunkt des Ausgleichs von Fehlbeträgen.
- q. Sie wählt die Mitglieder des Anlagekomitees und des Kostenkomitees.
- q^{bis}. Sie wählt das Mitglied des Kommissionsausschusses, das von den Eigentümern vorgeschlagen wird (Art. 21 Abs. 2 Bst. b).
- q^{ter}. Sie zieht bei Bedarf Fachleute bei.
- r. Sie überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsstelle, des Kommissionsausschusses und der von ihr eingesetzten Komitees sowie Fach- und Arbeitsgruppen.

Art. 23a Aufgaben des Kommissionsausschusses und der Komitees

¹ Der Kommissionsausschuss und die Komitees erarbeiten Entscheidungsgrundlagen für die Kommission.

² Der Kommissionsausschuss führt insbesondere die laufenden Geschäfte im Auftrag der Kommission und bereitet ihre Beschlüsse vor.

³ Das Anlagekomitee ist insbesondere zuständig für die Aufsicht über die Vermögensbewirtschaftung und für die Erarbeitung und Umsetzung der Anlagestrategie.

⁴ Das Kostenkomitee ist insbesondere zuständig für die Aufsicht über die Erstellung der Kostenstudie und für deren Überprüfung.

Art. 29a Abs. 2 Bst. b–d

² Das UVEK hat folgende Zuständigkeiten:

b. und c. *Aufgehoben*

- d. Es legt auf Vorschlag der Kommission das Anforderungsprofil für die Mitglieder der Kommission, die Vorsitzenden des Anlage- und des Kostenkomitees und für deren Mitglieder sowie das Mitglied nach Artikel 23 Buchstabe q^{bis} fest.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr